



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 20 vom 11.05.2021

## Inhaltsübersicht

- **Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021**



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgrund von § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. 2021 S. 205) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende weitere Abweichungen zugelassen:
  - 1.1 Die Öffnung der **Außengastronomie**. Ein negativer Testnachweis oder die vorherige Terminbuchung ist nicht mehr erforderlich.
  - 1.2 Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos**. Ein negativer Testnachweis ist nicht mehr erforderlich.
  - 1.3 **Kontaktfreier Sport im Innenbereich** sowie **Kontaktsport im Außenbereich**. Ein negativer Testnachweis ist nicht mehr erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **12.05.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.
3. Diese **Allgemeinverfügung tritt außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

**Gastronomie:**

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/>

**Sport:**

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-309/>

**Kinos:**

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-310/>

**Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern:**

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-312/>

4. Diese Allgemeinverfügung tritt beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**  
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 11.05.2021

Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.